



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-250258/2015-32

Deutschlandsberg, am 23.04.2024

Ggst.: Doppler Energie GmbH,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61239 Stainz;
Anzeigeverfahren

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 20.03.2024, eingelangt am 22.03.2024, hat die Doppler Energie GmbH eine Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 zur nachbarneutralen Änderung der mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.11.1979, GZ: 4-16 Sta 2/8-1979, genehmigten und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23.11.2015, BHDL-250258/2015-15, geänderten Betriebsanlage am Standort in 8510 Stainz, Grazer Straße 34, Grundstück Nr. 367/2, KG 61239 Stainz, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Beschreibung der Änderung:

- Erneuerung der Tankstellentechnik (Betankungsfläche inkl. Zapfinsel, Verrohrung inkl. Füllschacht, Domschächte, Zapfsäulen mit int. AdBlue-Abgabe, Mineralölabscheider)
- Erneuerung der Kessel,
- Errichtung eines AdBlue-Lagerbehälters und
- Verlegung der Technik in einen Technikcontainer.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich folglich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 14.05.2024 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde unabhängig von der Erhebung von Einwendungen unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)